



Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Ausgangslage

Zur Aufrechterhaltung der inhaltlichen Gleichwertigkeit mit dem Recht der EU, zu welcher sich die Schweiz im Veterinärangabe zum Landwirtschaftsabkommen verpflichtet hat, müssen die geltenden Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten materiell geringfügig angepasst werden. Gleichzeitig sollen sie im Aufbau überarbeitet und neu nach der Herkunft von Sendungen (EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen bzw. Drittstaaten) bei der Ein- und Durchfuhr bzw. nach der Bestimmung der Sendungen bei der Ausfuhr strukturiert werden.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 eine Anhörung zu den Revisionsentwürfen durchgeführt. Es sind insgesamt 54 Stellungnahmen eingegangen: 29 von kantonalen Regierungen, Departementen bzw. Direktionen und Amtsstellen und 25 von Branchen- und Interessenorganisationen.

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Bericht jeweils die Abkürzungen der Organisationen und Kantone verwendet. Da zwischen den Stellungnahmen der Kantone, Departemente und Ämter keine Differenzen bestehen, werden diese generell als kantonale Eingaben aufgeführt, und bei Mehrfacheingaben (Kantone, Departemente, Veterinärämter und kantonale Laboratorien) nicht unterschieden. Am Ende des Berichts findet sich eine Liste der Stellungnehmenden, in welcher sämtliche Namen ausgeschrieben und mit den zugehörigen Abkürzungen versehen sind.

Allgemeine Bemerkungen

Sämtliche sich äussernde Kantone und Organisationen sind mit den Revisionsentwürfen grundsätzlich einverstanden. Die materiellen Anpassungen werden grösstenteils gutgeheissen und es wird begrüsst, dass der Aufbau der neuen Verordnungen mehr Klarheit schaffe. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass viele Mängel der bisher geltenden Bestimmungen behoben worden seien, verschiedene Ungenauigkeiten bzw. Unklarheiten jedoch noch beseitigt werden müssten.

Einige Organisationen des Tierschutzes, die Kleinbauern Vereinigung und die Fédération romande des consommateurs fordern, dass für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten neben den harmonisierten Einfuhrbedingungen der EU auch die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zu beachten sei. Da die EU und die Schweiz beim Tierschutz nicht harmonisiert seien und die EU largere resp. z.T. gar keine verbindlichen Tierschutz-Richtlinien kenne, sei die Tierschutzkonformität von Importen nicht gewährleistet. Die Importe würden oftmals ohne Kenntnis der Konsumentinnen und Konsumenten aus tierschutzwidriger Erzeugung stammen, aus Bedingungen, die dem Schweizer Tierschutzstandard nicht entsprechen.

Die Kantone beantragen die Ergänzung der Verordnungen in dem Sinne, dass der gesamte Schaden, welcher durch einen Import von Tieren oder Tierprodukten entsteht, durch den Importeur zu tragen ist (Tierseuchenbekämpfungskosten). Durch den Import von Tieren und Tierprodukten könne der schweizerische Tiergesundheitsstatus in hohem Ausmass gefährdet sein. Die Kantone fordern, das „Importrisiko“ nicht mehr tragen zu müssen und auf den Importeur abzuwälzen.

Der Schweizer Tierschutz (STS), die Kleinbauern Vereinigung, die Stiftung für Konsumentenschutz und die Fédération romande des consommateurs kritisieren, dass der Import von „Hormonfleisch“ in die Schweiz weiterhin zulässig sein soll, während die EU diesen aus Konsumenten- und Tierschutzgründen konsequent verbiete.

Einige Organisationen des Tierschutzes sind der Meinung, die Einfuhr von Froschschenkeln in die Schweiz müsse verboten werden. Dies sowohl im Handels- wie auch im Reiseverkehr. Die Gewinnung von Froschschenkeln erfolge in den Ursprungsländern häufig nicht tierschutzkonform.

Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln

1. Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Abs. 2:

SG, LU, ZG, UR, BL, BE, AR, AI, SO, FR, NW, SZ, OW, GL, LdU, TG, VSKT und VSKT-RC kritisieren, dass im Verordnungsentwurf die Aufzählung der vorbehaltenen Verordnungen abschliessend ist. Damit die Verordnung nicht jedes Mal geändert werden muss, wenn allfällig weitere anwendbare Regelungen dazukommen, wird vorgeschlagen, eine offenere Formulierung zu wählen.

STS, VKMB und FRC beantragen zudem, explizit auf das Landwirtschaftsgesetz zu verweisen, da darin Bestimmungen zum Klonieren und zu gentechnisch veränderten Tieren enthalten seien.

Art. 3

SG, ZG, SO, UR, SH, GR, BL, BE, OW, SZ, NW, GL, LdU, LU, TG, AR, ZH, BS, FR, NE, TI, JU, VSKT, VSKT-RC und TVL beantragen, den Begriff des Exporteurs in die Auflistung aufzunehmen und näher zu umschreiben, da dieser für Exportsendungen verantwortlich sei. Zudem seien Abfertigungsunternehmen und Flughafenhalter bei der Ausfuhr anlog zur Einfuhr in die Pflicht zu nehmen.

SH, SG, UR, BL, BE, AR, AI, SG, OW, SZ, NW, GL, LdU, LU, ZH, FR, GR, TI und TVL beantragen, die von dieser Verordnung betroffenen Tiere (Tierarten) exakter zu definieren.

Proviande, SFF, ASTAG, LOBAG, SVV und SBV beantragen eine Präzisierung des Begriffs „Bestimmungsbetrieb“, um zu verdeutlichen, dass mit diesem Begriff ausschliesslich der erste Standort gemeint ist, an den die Sendung nach der Einfuhr verbracht wird.

AG und TI möchten den Begriff dahingehend ergänzt haben, dass ein Bestimmungsbetrieb zwar die Sendung am Flughafen abzuholen hat, diese aber nicht zwingend an seinen physischen Standort verbringen muss, sondern die Ware gleich an weitere Betriebe ausliefern kann.

SFF fordert eine Definition des Begriffs „Eigengebrauch“, damit klargestellt wird, welchen Personenkreis dieser Begriff umfasst.

FR beantragt, die Begriffe „Quarantäne“ und „amtstierärztliche Überwachung“ aufzunehmen und zu definieren.

Bell fordert, anstelle des Begriffs „Eizellen“ den gängigeren Ausdruck „Eier“ zu verwenden.

SG, ZG, SH, UR, BL, GR, BE, SO, AR, AI, BS, OW, SZ, OW, NW, GL, LdU, LU, TG, ZH, FR, NE, TI, JU, VSKT, VSKT-RC und TVL beantragen, dass die Definition der tierischen Nebenprodukte derjenigen in der VTNP angepasst wird.

Art. 4

Abs. 1:

STS, VKMB und FRC beantragen, dass in diesem Absatz explizit auf die schweizerischen Tierschutzvorschriften zu verweisen sei, um zu vermeiden, dass ohne Kenntnis der Konsumenten Produkte aus tierschutzwidriger Erzeugung (Haltung, Transporte, Schlachtung) eingeführt werden, die in keiner Weise den diesbezüglichen schweizerischen Vorschriften entsprechen.

Abs. 2:

STS und VKMB bemängeln die Beschränkung der zusätzlichen Garantien auf Rinder, Schweine und Hühnervögel. Die Gesundheits- und Tierschutzanforderungen an hier nicht aufgelistete, aber ebenfalls importierte Tierarten, seien ebenfalls sicherzustellen.

Abs. 3:

Proviande, LOBAG, SBV und SFF erachten die Möglichkeit zur Festlegung tierseuchenpolizeilicher, tierschutzrechtlicher und lebensmittelhygienischer Einfuhrbedingungen für Tiere und Tierprodukte, für die die EU keine harmonisierten Einfuhrbedingungen vorsieht, als sinnvoll. Bei den möglichen Risikoanalysen im Herkunftsland gelte es, das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren, was mit der „Kann“-Formulierung als gewährleistet erachtet werde.

Bell beantragt, den Absatz zu allfällig notwendigen Inspektionen im Herkunftsland zu streichen, da nach Ansicht von Bell solche Inspektionen faktisch unmöglich wären und die Schweiz kein Weisungsrecht gegenüber den inspizierten Firmen hätte.

Art. 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

AG macht geltend, dass mit der aktuellen Formulierung die Einfuhr von Hasenartigen und Bienen durch Privatpersonen faktisch ausgeschlossen sei, da diese kaum als zugelassene Bestimmungsbetriebe erfasst werden könnten.

SG, SO, BL, AR, AI, NW, GL, LdU, UR, OW, SZ, LU, TG, BE, ZH, NE, GR, FR, JU und LOBAG weisen darauf hin, dass der Begriff „zugelassener Betrieb“ in der CH-Gesetzgebung nicht festgelegt sei und anstelle dessen der Begriff „bewilligter Betrieb“ oder „registrierter Betrieb“ zu verwenden sei.

Art. 7

SG, ZG, SH, UR, BS, BL, SO, TG, AR, AI, GL, LdU, LU, BE, ZH, NE, GR, OW, SZ, VSKT-RC, VSKT, TVL und LOBAG merken an, dass anstelle des Begriffs „spezifische Zulassung“ die Terminologie „spezielle kantonale Bewilligung“ zu verwenden sei.

Art. 8

STS, VKMB, SKS und FRC fordern eine ersatzlose Streichung dieses Artikels, mit der Begründung, dass der Hormoneinsatz zur Leistungssteigerung in der Schweiz seit den 1980er Jahren verboten sei und mit einer Beibehaltung des Imports die widernatürliche Tiermastform im Ausland gefördert werde.

VKMB und SKS verlangen, dass, falls dieser Artikel entgegen ihren Erwartungen in der Verordnung belassen wird, die Verwendung von nicht-hormonellen Leistungsförderern ebenfalls in diesem Artikel geregelt wird.

GVFI fordert eine Angleichung des Wortlauts in Bezug auf die Leistungsförderer an Art. 2 Abs. 4 Bst. a Ziffer 1 der sich ebenfalls in Revision befindlichen Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV).

Abs. 3:

SFF erinnert daran, dass SFF in Abstimmung mit dem damaligen BVET ein Konzept für die Rückverfolgbarkeit von Hormonfleisch mit Vorlagen für die betreffenden Beipackzettel bzw. für die Ein- und Ausgangskontrolle von Hormonfleisch erstellt habe. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb der Text des Verwendungsvorbehaltes gemäss Erläuterungen neu durch das EDI formuliert werden müsse.

Abs. 4:

SFF hält fest, dass Sinn und Zweck dieses Artikels zu wenig verständlich sei, d.h. die entsprechenden Ausnahmen nicht nachvollziehbar seien.

Art. 9

GVFI fordert eine Angleichung des Wortlauts in Bezug auf die Leistungsförderer an Art. 2 Abs. 4 Bst. a Ziffer 1 der sich ebenfalls in Revision befindlichen Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV).

FRC merkt an, dass dieser Artikel bei einer Streichung von Art. 8 ebenfalls zu streichen sei.

Art. 10 und Art. 11

Keine Bemerkungen.

Art. 12 und Art. 13

Proviande, SFF, Bell, ASTAG, LOBAG, SVV und SBV kritisieren die Erleichterungen im Rahmen der Einfuhr für den Eigengebrauch. Im Hinblick auf das tierseuchenpolizeiliche Risiko bestehe kein Unterschied zu kommerziellen Einfuhren und dementsprechend seien beide Arten von Einfuhren gleich zu behandeln. JU bemängelt, dass Art. 13 zumindest in der französischen Fassung unverständlich sei.

Art. 14

Abs. 2 Bst. a:

JU bemerkt, dass die Umschreibung der zu kontrollierenden Sendungen unpräzise sei. Um Zweideutigkeiten zu vermeiden, solle festgehalten werden, dass es sich um Sendungen handelt, bei denen eine grenztierärztliche Kontrolle durch das EDI vorgeschrieben ist.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

Art. 16

Abs. 3:

JU führt an, dass es hier zu einer Vermischung der zu registrierenden Personen und ihren Zugriffsrechten auf die Applikation gekommen sei. Gemäss dem Kenntnisstand von JU hätten nur Vollzugsorgane Zugang zu TRACES.

Art. 17

Keine Bemerkungen.

Art. 18

AG, SG, ZG, SH, GR, SO, UR, TG, BL, BE, ZH, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, AR, AI, VD, BS, FR, TI, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT würden eine Angleichung der Fristen nach Bst. a und Bst. b (10 Tage) begrüssen.

FR hinterfragt die Beschränkung der Voranmeldung der Einfuhr von Eizellen, Samen und Embryonen auf Tiere der Schweinegattung und schlägt eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle Nutztiere vor.

Art. 19

Proviande, SFF und SVV merken an, dass die Kennzeichnung der äussersten Verpackung nach den Vorgaben der EU in vielen Fällen zu Zusatzaufwand führen dürfte. Die Organisationen führen jedoch an, dass dies als Preis dafür zu betrachten ist, dass die Schweiz und die EU bei der Einfuhr von Tieren und Tierprodukten einen gemeinsamen Veterinärraum bilden.

GVFI verweist darauf, dass aus dem Text nicht klar hervorgehe, dass es sich hierbei um Minimalanforderungen gemäss Verordnung (EG) 853/2004 handle und nicht um die Kennzeichnungsrichtlinie der EU, die in einigen Angaben von der schweizerischen Gesetzgebung abweicht.

Art. 20

Keine Bemerkungen.

Art. 21

Abs. 1:

FR kritisiert, dass der Begriff „sauber“ zu ungenau sei und zu viel Interpretationsspielraum lasse. Dementsprechend sei eine präzisere Formulierung zu wählen.

Abs. 2:

SG, ZG, SH, GR, SO, TG, UR, BL, BE, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, AR, AI, BS, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT weisen darauf hin, dass die Regelung in Bezug auf die Beseitigung von Packmaterial und Einstreu zu ungenau sei und präzisiert werden müsse. Sie schlagen vor, dass die Entsorgung mittels Verbrennung in einer vom Kanton bewilligten Kehrrichtverbrennungsanlage zu erfolgen hat.

Art. 22

Keine Bemerkungen.

Art. 23

Abs. 2 Bst. a:

Bell weist darauf hin, dass die Unterbringungsräumlichkeiten für lebende Tiere bei Geflügel heikel seien. Auf eine saubere hygienische Trennung sei zu achten, um Kontaminationen zu vermeiden. Bell schlägt daher als Ergänzung vor, dass bei der Unterbringung von Tieren auf einwandfreie Hygiene und Schulung der Mitarbeiter zu achten sei, um Kreuzkontaminationen und Ansteckungen der Tiere in diesen Räumlichkeiten zu vermeiden.

Art. 24 und Art. 25

Keine Bemerkungen.

Art. 26

Abs. 1:

AG und TI verweisen auf ihre Anmerkungen zu Art. 3, d.h. sie beantragen, dass ein Bestimmungsbetrieb zwar die Sendung am Flughafen abzuholen hat, diese aber nicht zwingend an seinen physischen Standort verbringen muss, sondern die Ware gleich an weitere Betriebe ausliefern kann.

Art. 27

ASTAG und SVV erachten den Begriff „Begleitdokumente“ als verwirrend, da er zu Verwechslungen mit dem im Tierverkehr gängigen Begleitdokument führen kann. Sie beantragen daher eine andere Formulierung.

Art. 28

Abs. 1:

FR macht darauf aufmerksam, dass der in diesem Absatz verwendete Begriff „Quarantäne“ im Kontext dieser Verordnung noch nirgendwo definiert sei.

Abs. 2:

FR, TI, SG, ZG, SH, TG, UR, BL, BE, AR, AI, BS, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, ZH, JU, GE TVL, VSKT-RC und VSKT erachten die aktuelle Formulierung als missverständlich. Es wurden verschiedene Vorschläge zur Neuformulierung eingereicht.

Art. 29

Abs. 1:

FR, SG, ZG, SO, BS SH, TG, UR, BL, BE, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, ZH, JU, NE, GR, TVL, VSKT-RC und VSKT verweisen auf die Anmerkungen zu Art. 7 und schlagen vor, den Begriff „Zulassung“ durch „Bewilligung“ zu ersetzen.

Abs. 2:

FR begrüsst, dass im Kontext dieses Artikels Gänsevögel spezifisch erwähnt werden.

Art. 30

VKMB, FRC und SKS bemerken, dass bei einem allfälligen Einfuhrverbot für Fleisch, welches von Tieren stammt, die eventuell mit Leistungsförderern behandelt wurden, dieser Artikel ebenfalls obsolet würde.

Art. 31

SG, ZG, SH, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, NW, OW, SZ, GL, LdU, AR, AI, FR, GR, LU, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT führen an, dass bei der Weiterverarbeitung von Haarwild in der Decke und Wildgeflügel im Gefieder nicht nur die Vorgaben der VSFK, sondern alle massgebenden Vorgaben der Lebensmittelgesetzgebung einzuhalten seien. Zudem beantragen sie, dass der Begriff „Bestimmungsbetrieb“ durch „Schlacht- oder Wildbearbeitungsbetrieb“ ersetzt werde, da dies dem neuen Wortlaut gemäss VSFK entspreche.

Art. 32

Keine Bemerkungen.

Art. 33

Abs. 1

Der SFF kritisiert, dass die Informationsverpflichtung der Importeure zuhanden der anmeldepflichtigen Personen zu weit gehe und z.T. Aufgabe der jeweiligen Behörden sei.

Art. 34

Keine Bemerkungen.

Art. 35

Abs. 4

FR, SG, ZG, SH, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, BS, GR, TI, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT merken an, dass gemäss ihrer Einschätzung Abfertigungsunternehmen Tiere gewerbsmässig transportieren und damit den Transportbestimmungen der Tierschutzgesetzgebung unterliegen müssten. Da es sich um internationale Transporte handle, bestehe auch eine Bewilligungspflicht gemäss Art. 170 TSchV. Dementsprechend wird gefordert, dass in Art. 35 der Bezug zur Tierschutzgesetzgebung direkt gemacht wird. Die Regelung, wonach Mitarbeiter von Abfertigungsunternehmen, die Umgang mit Tieren haben, neu unter der Aufsicht von Tierpflegern stehen sollen, wird von diesen Stellungnehmenden zwar generell begrüsst, jedoch solle der Bezug zur Tierschutzgesetzgebung überprüft werden und eine möglichst konkrete und griffige Formulierung ausgearbeitet werden. Zumindest sei zusätzlich ein Instruktions- und Überwachungsprogramm für den Tierbereich festzulegen.

Flughafen Zürich weist darauf hin, dass er die Anforderung so auslege, dass nicht zwingend jederzeit ein Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis anwesend sein müsse. Andernfalls beantrage er, dass sowohl bei der Zuführung als auch bei der Pflege nicht stets ein Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vor Ort sein müsse, sondern es genüge, wenn der Tierpfleger mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis eine allgemeine Aufsichtsfunktion wahrnehme.

AG wirft die Frage auf, ob die Regelung nur für die Flughafenkantone gelten soll und ob für die betroffenen Abfertigungsunternehmen eine Meldepflicht an die Kantone vorgesehen sei.

Art. 36 und Art. 37

Keine Bemerkungen.

Art. 38

FR weist darauf hin, dass Kuriere ebenfalls gewerbsmässige Transporteure seien und damit auch den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung unterstehen sollten.

Art. 39 bis Art. 43

Keine Bemerkungen.

Art. 44

Abs. 2 Bst. a:

Proviande, ASTAG, LOBAG, SVV und SBV merken an, dass der Transport von Tieren in versiegelten Fahrzeugen und Behältern den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung widersprechen. Dementsprechend seien Tiertransporte von der Versiegelungspflicht auszunehmen.

Art. 45 bis Art. 47

Keine Bemerkungen.

Art. 48

FR, SG, ZG, SO, TG, UR, SH, GR, BL, BE, ZH, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, BS, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT bemerken, dass sich die Verantwortung der Exporteure auch auf die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendung erstreckt. Dies sei als weiterer Punkt in die bestehende Auflistung aufzunehmen.

Art. 49

Abs. 2:

Swissgenetics merkt an, dass eine Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr aus der Schweiz bei Drittländern oftmals nicht ausdrücklich vorhanden sei. Alternativ würden eine Importbewilligung oder einfach die Einfuhrbedingungen vorliegen, im Ausnahmefall gebe es gar keine ausdrücklichen Vorgaben. Liege keine Gesundheitsbescheinigung vor, erarbeite der Exporteur in der Regel aufgrund bekannter (oder unbekannter) Einfuhrbedingungen jeweils eine eigene Gesundheitsbescheinigung. Dementsprechend sei Abs. 2 dahingehend zu erweitern, dass der Exporteur den kantonalen Behörden auch selbst erstellte Entwürfe von Gesundheitsbescheinigungen vorlegen kann, die die geltenden Einfuhrbedingungen des Einfuhrlandes so weit als bekannt abdecken.

FR, SG, ZG, BS, SH, GR, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TI TVL, VSKT-RC und VSKT merken an, dass Flughafenhalter, Spediteur sowie Abfertigungsunternehmen nicht mit dem Exporteur identisch sein müssen und somit deren Pflichten nicht genügend beschrieben seien. Demgemäss sei ein weiterer Absatz einzufügen, im dem darauf hingewiesen werden soll, dass Art. 35-38 sinngemäss auch für die Ausfuhr gelten sollen.

Art. 50

GE wirft die Frage auf, ob auch Gesundheitsbescheinigungen für den Export von Heimtieren von diesem Artikel betroffen sind.

Abs. 1:

Swissgenetics macht geltend, dass - auf Grund der bereits zu Art. 49 Abs. 2 geäusserten Vorbehalte - das BLV auch Gesundheitsbescheinigungen zu Handen der Kantone freizugeben hätte, die durch den Exporteur, basierend auf den Einfuhrbedingungen des Bestimmungslandes, selbst erstellt wurden. Dementsprechend soll der Begriff „ausländische Gesundheitszeugnisse“ durch „vorgelegte Gesundheitszeugnisse“ ersetzt werden. Proviande, ASTAG, LOBAG SVV und SBV vermerken ebenfalls kritisch, dass in vielen Fällen keine bilateral vereinbarten Gesundheitsbescheinigungen vorliegen. In den meisten Fällen stelle dann jeweils das Importland eine entsprechende Importbewilligung aus, mit welcher die genauen Importbestimmungen im Veterinärbereich definiert werden. Liegt eine solche Importbewilligung vor, und die Schweiz kann die Bestimmungen derselben erfüllen, soll daher eine entsprechende Gesundheitsbescheinigung freigegeben werden. Dementsprechend sei in einem neuen Absatz festzuhalten, dass auch Gesundheitsbescheinigungen vom BLV freigegeben werden, wenn eine Importbewilligung vorliegt und die veterinärrechtlichen Auflagen (des Bestimmungslandes) seitens der Schweiz erfüllt und bestätigt werden können.

Abs. 2:

Swissgenetics stellt sich die Frage, ob in solchen Situationen immer ein explizites Ersuchen des Bestimmungslandes verlangt wird oder ob es ausreicht, wenn der Handlungsbedarf aus den Einfuhrbedingungen bzw. Gesundheitsbescheinigungen ersichtlich ist. Im letzteren Fall wird vorgeschlagen, den vorliegenden Text durch die Passage „...oder wenn sich aus den Einfuhrbedingungen die Notwendigkeit ergibt...“ zu ergänzen.

Abs. 3:

Swissgenetics macht geltend, dass Erfahrungen gezeigt hätten, dass ausländische Behörden auf solche Anfragen häufig mit grosser zeitlicher Verzögerung oder gar nicht antworten würden und fordert daher, dass in bestimmten Fällen (wenn die Einfuhrbedingungen keine alternativen Bedingungen zulassen) Gesundheitsbescheinigungen auch ohne explizite Zustimmung der zuständigen ausländischen Behörde durch das BLV freigegeben werden.

AG und LU fordern eine effiziente Abwicklung der Validierung durch das BLV. AG wünscht sich einen Zeitrahmen von max. 3 Arbeitstagen für den Fall, dass die inhaltlichen Bedingungen erfüllt und keine Nachverhandlungen mit dem Bestimmungsland erforderlich sind.

Art. 51

Keine Bemerkungen.

Art. 52

FR und SH schlagen vor, den Begriff „Zulassung“ durch den Begriff „Bewilligung“ zu ersetzen.

FR und LU machen darauf aufmerksam, dass diese Bewilligungsverfahren massive kantonale Ressourcen binden können, die allenfalls nicht verfügbar sind. LU regt an, als Abhilfe bei der Umsetzung entweder die Unterstützung durch das BLV zu beanspruchen oder alternativ den Aufbau von regionalen Kompetenzzentren voranzutreiben. FR regt die Bildung eines neuen Fachkräftepools an, der mit finanziellen Beiträgen des SECO betrieben werden soll.

Art. 53

Abs. 2 Bst. b:

LU, ZG, BS, GR, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, FR, SH, TVL, VSKT-RC und VSKT fordern, den Export von Tiermehlen und anderen haltbaren tierischen Nebenprodukten nicht vom Vorliegen einer Inlandabsatzgarantie abhängig zu machen. Daher soll Buchstabe b um die Präzisierung „... ausgenommen bei drucksterilisierten, haltbaren Erzeugnissen“ ergänzt werden.

Art. 54

Keine Bemerkungen.

Art. 55

Abs. 3:

VD macht geltend, dass eine Benachrichtigung durch den Zoll nicht ausreiche. Der Zoll soll Sendungen mit fehlendem GVDE nicht ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde freigeben dürfen.

Art. 56 bis Art. 58

Keine Bemerkungen.

Art. 59

GVFI fordert, dass Fleischreste, die bei Probenahmen von verpacktem Fleisch übrig bleiben, entweder wieder zu vakuumisieren oder gänzlich aus der Sendung zu entfernen seien.

Art. 60 bis Art. 66

Keine Bemerkungen.

Art. 67

Abs. 2 Bst. b:

FR, SG, ZG, BS, SH, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, GR, SO, TG, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TVL, VSKT-RC und VSKT beantragen eine Präzisierung: „... das Verbringen der Tiere in eine von der kantonalen Veterinärbehörde bewilligte Quarantäne“.

GE macht geltend, dass mit der aktuellen Formulierung Fragen in Bezug auf die Zuständigkeit offen blieben (Spielraum des zuständigen Kantons bei der Gestaltung der Quarantäne, Zuständigkeit zur Aufhebung der Quarantäne).

Art. 68

TI schlägt eine Ergänzung von Bst. h in dem Sinne vor, dass eine Sendung auch mangelhaft sein soll, wenn die Zollanmeldung nicht den Vorschriften entspricht.

Art. 69

Keine Bemerkungen.

Art. 70

Abs. 4:

SG, ZG, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, FR, SH, NE, GR, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT beantragen, dass die vorgeschlagene „Kann“-Formulierung in eine „Muss“-Formulierung umgewandelt wird, da in einem solchen Fall die Risiken in jedem Fall eine Zusammenarbeit erforderlich machen.

GE wirft die Frage auf, ob der Kanton nach der Freigabe durch den grenztierärztlichen Dienst rechtlich überhaupt noch eine Beschlagnahmung verfügen könne.

Art. 71

Keine Bemerkungen.

Art. 72

SFF und GVFI erachten die Einschränkung, dass Tierprodukte mit nur geringen Mängeln ausschliesslich zu tierischen Nebenprodukten verarbeitet werden dürfen, wenn sie nicht zurückgewiesen werden, als zu einschränkend. Sie regen an, dass auch eine Weiterverarbeitung zu Lebensmittel- oder Futtermittelzwecken möglich bleibt, falls dabei die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Art. 74

Abs. 1 und 2:

SG, ZG, SH, SO, TG, UR, BL, BE, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, ZH, BS, FR, NE, GR, TI, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT bemängeln, dass keine Massnahmen auf Grund von Tierschutzvergehen vorgesehen seien. Sie empfehlen, Tierschutzvergehen unter Abs. 1 explizit aufzuführen und entsprechende Massnahmen unter Abs. 2 vorzusehen.

Art. 75

LOBAG erachtet den Begriff „ungeeignet“ im Zusammenhang mit Transportmitteln als zu unpräzise und schlägt vor, alternativ das Beladen von Transportmitteln, die nicht den allgemeinen Vorschriften für den Transport von Tieren in der Schweiz entsprechen, zu verbieten.

Art. 76

Abs. 2:

FR stellt die Frage, ob nach dem Import von Sendungen mit besonderen Auflagen diese tatsächlich in TRACES weiter verfolgt werden müssen.

Art. 77 bis Art. 80

Keine Bemerkungen.

Art. 81

Abs. 2:

VD schlägt im Sinne der Bemerkungen zu Art. 55 Abs. 3 vor, dass zurückgewiesene Sendungen, die nicht sofort zurückgeschickt werden können, durch den Zoll bis zu einer Entscheidung der zuständigen kantonalen Behörde zu blockieren seien.

Art. 82

AG, SG, ZG, BS, SH, GR, SO, TG, UR, BL, BE, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, ZH, TI, FR, TVL, VSKT-RC und VSKT weisen darauf hin, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Reiseverkehr nur auf Tierprodukte, nicht aber auf Tiere Anwendung finden. Da auch im Reiseverkehr Tiere eingeführt werden, die den Einfuhrbedingungen nicht entsprechen, seien hier ebenfalls entsprechende Massnahmen vorzusehen.

Art. 83

Keine Bemerkungen.

Art. 84

AG, FR, NE, SG, ZG, SH, GR, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, BS, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT beantragen, dass die in diesem Artikel aufgeführten Meldungen und Massnahmen in Bezug auf die widerrechtliche Einfuhr klarer strukturiert und in allen drei Verordnungen (EDAV-DS, EDAV-EU, EDAV-Ht) kongruent abgebildet werden.

Zudem sei die in Abs. 2 aufgeführte Verpflichtung der Kantone, alle widerrechtlich eingeführten Tiere zu beschlagnahmen dem tatsächlich resultierenden Risiko nicht angemessen.

Des Weiteren wird eine Auskunftspflicht des Zolls gegenüber den kantonalen Behörden analog zu derjenigen gegenüber dem grenztierärztlichen Dienst (vgl. Art. 94) gefordert.

VD fordert, dass der Zoll (im Sinne der Bemerkungen zu Art. 81 und Art. 55) widerrechtlich importierte Sendungen auch blockiert.

Abs. 3:

SFF spricht sich vor dem Hintergrund von „Food-Waste“ gegen eine zwingende Vernichtung von widerrechtlich eingeführten Tierprodukten aus: Sofern die betroffenen Tierprodukte keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, sollte die Möglichkeit bestehen, dass die widerrechtlich eingeführten Produkte mit einer Umdeklaration in den Verkauf gelangen können. Eine Abweichung von den diesbezüglichen Regelungen der EU sei vor dem Hintergrund von „Food-Waste“ mit der Verpflichtung zur Verwendung ausschliesslich in der Schweiz in Kauf zu nehmen. Um Fehlanreize zu verhindern, schlägt der SFF vor, Sanktionsmassnahmen bis zu max. 60% des Warenwerts zu verhängen.

AG, FR und TI fordern ebenfalls Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vernichtung. Bei Produkten, bezüglich derer der Importeur nachweisen kann, dass die Lebensmittelsicherheit

nicht beeinträchtigt ist, soll die zuständige kantonale Behörde von einer Vernichtung absehen und andere geeignete Massnahmen verfügen können.

Art. 85

AG, SG, ZG, SH, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, GR, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TVL, VSKT-RC und VSKT bemängeln, dass es den Kantonen überlassen sein soll zu entscheiden, ob eine Quarantäne in einer vom BLV zugelassen Quarantänestation oder in einem Tierbestand, der die Anforderungen nach Art. 67 TSV erfüllt, durchgeführt wird. Da solche Tierseuchenrisiken die ganze Schweiz betreffen, soll das BLV regeln, in welchen Fällen eine Quarantäne erforderlich ist und dies - wie bisher - im Rahmen von Technischen Weisungen regeln. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die kantonalen Veterinärbehörden für die Bewilligung von Quarantänestationen zuständig seien. Der Artikel sei insgesamt dementsprechend zu überarbeiten.

FR fordert zudem, dass der Begriff „Quarantäne“ in Art. 3 zu definieren sei.

Art. 86

FR fordert, den Begriff „amtstierärztliche Überwachung“ in Art. 3 zu definieren.

AG, SG, ZG, SH, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, GR, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TVL, VSKT-RC und VSKT weisen darauf hin, dass in Analogie zur EDAV-EU die amtstierärztliche Überwachung bei Schweinen, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt wurden, explizit zu regeln sei. Dies soll in einem neuen Absatz erfolgen. Zudem stellen sie zur Diskussion, ob eine amtstierärztliche Überwachung nicht für alle eingeführten Tierarten sinnvoll wäre, bei denen nicht explizit eine Quarantäne vorgeschrieben ist.

Art. 87 bis Art. 91

Keine Bemerkungen.

Art. 92

SG, ZG, SO, TG, UR, BL, BE, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, ZH, SH, NE, GR, TI, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT kritisieren, dass die Funktionsbezeichnung „amtlicher Fachassistent“ bzw. „amtliche Fachassistentin“ missverständlich sei, weil die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung nicht denjenigen entsprechen wie sie für die entsprechenden Funktionen gemäss der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen gelten. Deshalb solle die Nomenklatur überprüft und ein neuer Begriff verwendet werden.

Proviande, SFF, ASTAG und SVV kritisieren, dass aus der Formulierung nicht klar hervorgehe, ob die Formulierung „Beizug von amtlichen Fachassistent(inn)en“ die selbstständige Durchführung von Kontrollen resp. das Ausführen von administrativen Aufträgen beinhalte oder ob die genannten Aufgaben nur in Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes durchgeführt werden dürfen. Es wird beantragt, dies präziser zu formulieren.

Art. 93

Abs. 1:

LU kritisiert, dass die geforderte Ausbildung zum leitenden amtlichen Tierarzt bzw. zur leitenden amtlichen Tierärztin für Leiter oder Leiterinnen von Grenzkontrollstellen für die zu erfüllende Aufgabe als zu starr und zu hoch gegriffen betrachtet wird. Es sei zu befürchten, dass sich bei Neuanstellungen kaum entsprechend ausgebildete Kandidaten bewerben würden.

Abs. 3:

SG, ZG, SO, TG, UR, BL, BE, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, ZH, SH, NE, GR, TI, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT fordern eine neue Funktionsbezeichnung gemäss den Eingaben zu Art. 92.

Art. 94

AG, FR, NE, SG, ZG, SH, GR, SO, TG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, BS, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT beantragen, auch eine Auskunftspflicht des Zolls gegenüber den kantonalen Behörden analog zu derjenigen gegenüber dem grenztierärztlichen Dienst (vgl. Art. 84) aufzunehmen.

Art. 95

Abs. 3:

Flughafen Zürich macht darauf aufmerksam, dass die Flächen an den Flughäfen für die verschiedensten Nutzungszwecke zur Verfügung gestellt werden müssen und damit begrenzt seien. Es wird beantragt, den Mietzins marktüblich festzusetzen.

Art. 96

Keine Bemerkungen.

Art. 97

Flughafen Zürich weist darauf hin, dass der Flughafenhalter nicht für kostenpflichtig erklärt werden könne, falls es für ihn aufgrund mangelnder Platzkapazität nicht möglich sei, weitere Räume, Einrichtungen und Anlagen entsprechend den Anforderungen des BLV zur Verfügung zu stellen. Dies gelte auch in Bezug auf die vom BLV verlangten technischen Einrichtungen in den Grenzkontrollstellen. Der Flughafenhalter solle die Kosten für die technischen Einrichtungen nicht selber tragen.

Abs. 1:

Flughafen Zürich beantragt, dass Anpassungen an den Räumlichkeiten nur mit Zustimmung des Flughafenhalters vorgenommen werden.

Abs. 2:

Flughafen Zürich befürchtet allfällige Schadenersatzpflichten gegenüber Dritten (z.B. Importeure, Fluggesellschaften, etc.). Ein Ausweichen auf andere Flughäfen könne zu Mehrkosten führen. Dementsprechend wird ein neuer Abs. 4 gefordert, in dem festgehalten wird, dass allfällige Mehrkosten, die aufgrund der Schliessung der Grenzkontrollstelle entstünden, nicht vom Flughafenhalter zu tragen seien.

Art. 98

Abs. 1:

AG, SG, ZG, SO, UR, BL, BE, AI, AR, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, ZH, GR, FR, NE, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT führen an, dass nicht alle amtlichen Tierärzte bzw. Tierärztinnen und Lebensmittelinspektoren bzw. Lebensmittelinspektorinnen im Alltag mit TRACES arbeiten. Es solle daher den kantonalen Amtsstellen überlassen werden, welche Personen in TRACES registriert werden.

Art. 99 bis Art. 101

Keine Bemerkungen.

Art. 102

Abs. 1:

AG, SG, ZG, TG, SH, SO, TG, UR, BL, BE, AR, AI, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, FR, TI, JU, VSKT-RC und VSKT machen geltend, dass der Importeur die Gebühren in jedem Fall zu bezahlen habe. Der Verweis auf die Gebühren könne daher in diesem Absatz gestrichen werden. Zudem soll auf die rechtliche Basis für die Verrechnung der Kosten für Massnahmen (Art. 85 und 86) verwiesen werden.

Art. 103 und Art. 104

Keine Bemerkungen.

Art. 105

SG, BE, AR, SH, AI und VSKT weisen darauf hin, dass durch den Import von Tieren und Tierprodukten der schweizerische Tiergesundheitsstatus in hohem Masse gefährdet sein könne. Exemplarisch wird auf den PRRS Seuchenzug der Jahre 2012-2013 und die Tuberkulosefälle in der Ostschweiz im Jahr 2013 verwiesen. In solchen Seuchenfällen entstünden dem Veterinärdienst Schweiz, v.a. den Kantonen, welche primär für die Seuchenbekämpfung zuständig sind, sehr hohe Bekämpfungskosten und Entschädigungszahlungen. Es wird beantragt, dass dieses „Importrisiko“ nicht gänzlich durch die Kantone selber zu tragen seien. Deshalb solle in der Verordnung festgelegt werden, dass der gesamte Schaden, welcher durch einen Import von Tieren oder Tierprodukten in einem Bestand entsteht und während der Quarantäne oder amtstierärztlichen Überwachung festgestellt wird, durch den Importeur getragen werde. Zum Schaden gehören die gesamten amtlichen Massnahmen, die Tierseuchenbekämpfungskosten, die Verweigerung der Entschädigung der Tierverluste. Der Schaden solle auch in denjenigen Fällen vollumfänglich durch den Importeur bzw. den betroffenen Tierhalter getragen werden, in denen auf Wunsch des Tierhalters die Quarantäne oder die amtstierärztliche Überwachung in einem Bestand stattfindet, wo neben den eigenen auch fremde Tiere vom Seuchengeschehen mitbetroffen sein können.

Art. 106 bis Art. 112

Keine Bemerkungen.

Aufhebung oder Änderung anderer Erlasse

Art. 3 Abs. 1 EDAV-Ht

SG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, ZG, FR, SH, GR, SO, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TG, TVL, VSKT-RC und VSKT machen darauf aufmerksam, dass die Verweise in Art. 3 Abs. 1 EDAV-Ht ebenfalls dem neuen Aufbau angepasst werden müssen.

Antrag: Neuer Artikel 19a EDAV-Ht

SG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, ZG, FR, SH, GR, SO, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TG, TVL, VSKT-RC und VSKT machen geltend, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen in der EDAV-DS und in der EDAV-EU zu den Pflichten der beteiligten Personen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr aufzeigen würden, dass die EDAV-Ht hier eine Lücke aufweise, die geschlossen werden müsse. Sie schlagen vor, in einem neuen Artikel zu regeln, dass die Halterin oder der Halter (oder die beauftragte Person) bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr für die vorschriftsgemässe Verpackung der Tiere und die Vollständigkeit der Dokumente verantwortlich zu machen sei.

Antrag: Art. 28 und Art. 29 EDAV-Ht

SG, UR, BL, BE, ZH, AR, AI, ZG, FR, SH, GR, SO, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, TG, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT beantragen, dass die in diesen Artikeln vorgesehenen Meldungen und Massnahmen mit denjenigen in Art. 84 EDAV-DS abzugleichen seien.

2. Verordnung des EDI über die Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Art. 1

FR macht darauf aufmerksam, dass die Nummerierung des Absatzes 1 fehle.

Da im Reiseverkehr auch Tiere eingeführt würden, die nicht von der EDAV-Ht abgedeckt seien, sei Abs. 1 Bst. e mit „für Tiere“ zu ergänzen.

Art. 2 bis Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

STS fordert, dass nicht nur für die Einfuhr von Nutztieren nach Bst. a - c, sondern für die Einfuhr aller Nutztierarten zusätzliche Garantien eingefordert werden sollen, damit der mit hohem Einsatz erkämpfte, hervorragende Seuchenstatus der schweizerischen Tierpopulation nicht gefährdet werde. Zumindest müsste ein Vorbehalt dahingehend gemacht werden, dass der Bundesrat bei Bedarf weitere Seuchen/Krankheiten aufführen kann. Mit dem Inkrafttreten der Amtsverordnung zum Schutz von Tieren beim Züchten (Verbot von Extremzuchten) stelle sich zudem die Frage, wie es die Schweiz mit dem Import von Nutztieren von Extremzuchtrassen/-hybriden/-linien (z.B. Doppellender, Blaue Belgier) hält. Aus Sicht des Tiereschutzes seien solche Tierimporte zu verbieten. Auch sei der Import von lebenden Fröschen zu verbieten, da der Transport und die Tötung (auch in der Schweiz) für die Tiere mit grossem Leid verbunden sei und zudem die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten bestehe, die den Fortbestand einheimischer Amphibien bedrohe. Des Weiteren sei der Import von Tierprodukten zu verbieten, bei deren Herstellung die Tiere ebenfalls grossen Leiden ausgesetzt seien. Als Beispiele werden Gänsestopfleber und Froschschenkel genannt.

Bst. a und b:

AG, SG, ZG, BS, UR, BL, BE, AR, AI, SH, GR, ZH, TI, SO, TG, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, FR, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT werden die Frage auf, ob der Begriff „frei von“ auch die Abwesenheit von Antikörpern gegen die entsprechenden Krankheiten umfasst. Der Artikel sei daher diesbezüglich zu präzisieren.

Bst. c:

Bell und Micarna weisen darauf hin, dass in vielen Ländern gegen NCD geimpft werde und dies zum Teil sogar gesetzlich vorgeschrieben sei. Bisher sei es möglich gewesen, insbesondere Bruteier von dort zu beziehen, wenn auf dem Ursprungsbetrieb während mindestens 60 Tagen kein lebender Impfstoff zum Einsatz gekommen war. Dies müsse auch mit den neuen Verordnungen sichergestellt sein, da sonst eine Versorgung mit Bruteiern nicht mehr möglich wäre.

Art. 6

SFF beantragt, diesen Artikel zu streichen, da bereits eine von der Branchenorganisation ausgearbeitete Lösung existiere (siehe auch Anmerkungen zu Art. 8 Abs. 3 EDAV-DS)

GVFI fordert, den Text gemäss Entwurf der Änderung der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (Art. 2 Abs. 4 Bst. a Ziff. 1 LDV) anzupassen.

Art. 7 und Art. 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

GE wirft die Frage auf, ob der Bund oder die Kantone zuständig für die Quarantänestationen seien.

Art. 10 bis Art. 15

Keine Bemerkungen.

Anhang 1 (Art. 2)

Keine Bemerkungen.

Anhang 2 (Art. 3)

Ziffer 1:

AG, SG, TG, BS, UR, BL, BE, AR, AI, SH, SO, GR, TG, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, FR, TI, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT machen darauf aufmerksam, dass mit der aktuellen Formulierung alle sich im Umlauf befindlichen Stempel auszutauschen wären. Um dies zu verhindern und die bestehende Praxis beizubehalten, sei der Begriff „Grossbuchstaben“ durch den Begriff „Druckbuchstaben“ zu ersetzen.

Anhang 3 bis Anhang 5

Keine Bemerkungen.

Anhang 6 (Art. 9)

Abs. 2 Bst. a und d:

ZH, AG, ZG, BS, UR, BL, BE, AR, AI, SH, GR, SO, TG, NW, OW, SZ, GL, LdU, LU, FR, TI TVL, VSKT-RC und VSKT weisen darauf hin, dass die vorgeschlagenen Formulierungen widersprüchlich in Bezug auf die Anforderungen an die Unterbringung der Tiere seien. Insbesondere lasse die gewählte Formulierung zu, dass es hinreichend sei, für die Unterbringung über die Dienste eines nahe gelegenen Betriebs zu verfügen. Demgegenüber müssten Quarantänestationen strikte von anderen Tierhaltungsbetrieben getrennt sein. Die Formulierung sei dahingehend anzupassen.

Anhang 7 (Art. 10)

Proviande, SFF, ASTAG, SVV, SBV und LOBAG begrünnen das Verbot der Einfuhr im Reiseverkehr von Fleisch, Fleischzubereitungen Fleischerzeugnissen sowie geniessbaren Schlachtnebenprodukten aus Drittstaaten (Zolltarifkapitel 2, Zolltarifgruppen 1601 und 1602).

Pogona beantragt eine Erweiterung des Verbots auf Froschschenkel. Die Tiere würden unnötig leiden und beim entsprechenden Produkt würde es sich ausschliesslich um ein Luxusprodukt handeln.

Akut-CH und DGHT fordern ebenfalls, die Einfuhr von Froschenkeln im Reiseverkehr aus Tierschutzgründen vollständig zu verbieten.

Anhang 8 (Art. 12)

SFF verlangt, dass die unter diesem Artikel aufzuführenden Schutzmassnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung nicht nur in Anhang 8 nachzuführen, sondern auch den betroffenen Kreisen entsprechend zu kommunizieren seien.

3. Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Abs. 2

SG, LU, ZG, UR, BL, BE, AR, AI, SO, FR, NW, SZ, OW, GL, LdU, TG, VSKT und VSKT-RC kritisieren, dass im Verordnungsentwurf die Aufzählung der vorbehaltenen Verordnungen abschliessend ist. Damit die Verordnung nicht jedes Mal geändert werden muss, wenn allfällig weitere anwendbare Regelungen dazukommen, wird vorgeschlagen, eine offenere Formulierung zu wählen.

STS, VKMB und FRC beantragen zudem, explizit auf das Landwirtschaftsgesetz zu verweisen, da darin Bestimmungen zum Klonieren und zu gentechnisch veränderten Tieren enthalten seien.

Art. 3

SG, ZG, SO, UR, SH, GR, BL, BE, OW, SZ, NW, GL, LdU, LU, TG, AR, ZH, BS, FR, NE, TI, JU, VSKT, VSKT-RC und TVL beantragen, den Begriff des Exporteurs in die Auflistung aufzunehmen und näher zu umschreiben, da dieser für Exportsendungen verantwortlich sei. Zudem seien Abfertigungsunternehmen und Flughafenhalter bei der Ausfuhr anlog zur Einfuhr in die Pflicht zu nehmen.

SH, SG, UR, BL, BE, AR, AI, SG, OW, SZ, NW, GL, LdU, LU, ZH, FR, GR, TI und TVL beantragen, die von dieser Verordnung betroffenen Tiere (Tierarten) exakter zu definieren.

Proviande, SFF, ASTAG, LOBAG, SVV und SBV beantragen eine Präzisierung des Begriffs „Bestimmungsbetrieb“, um zu verdeutlichen, dass mit diesem Begriff ausschliesslich der erste Standort gemeint ist, an den die Sendung nach der Einfuhr verbracht wird.

AG und TI möchten den Begriff dahingehend ergänzt haben, dass ein Bestimmungsbetrieb zwar die Sendung am Flughafen abzuholen hat, diese aber nicht zwingend an seinen physischen Standort verbringen muss, sondern die Ware gleich an weitere Betriebe ausliefern kann.

SFF fordert eine Definition des Begriffs „Eigengebrauch“, damit klargestellt wird, welchen Personenkreis dieser Begriff umfasst.

FR beantragt, die Begriffe „Quarantäne“ und „amtstierärztliche Überwachung“ aufzunehmen und zu definieren.

Bell fordert, anstelle des Begriffs „Eizellen“ den gängigeren Ausdruck „Eier“ zu verwenden.

SG, ZG, SH, UR, BL, GR, BE, SO, AR, AI, BS, OW, SZ, OW, NW, GL, LdU, LU, TG, ZH, FR, NE, TI, JU, VSKT, VSKT-RC und TVL beantragen, dass die Definition der tierischen Nebenprodukte derjenigen in der VTNP angepasst wird.

Micarna fordert - im Hinblick auf Heu und Stroh - eine präzisere Definition des Begriffs Tierprodukte.

Art. 4

Abs. 2

SFF, Proviande, SBV, SVV und LOBAG kritisieren, dass die Bezeichnung der massgebenden Erlasse der EU durch das EDI nicht ausreiche, sondern in Schweizer Rechtserlasse abzufassen seien.

Art. 5

Proviande, SFF, SBV und LOBAG weisen darauf hin, dass die Tatsache, dass für Lebensmittel tierischer Herkunft bei der Einfuhr im Reiseverkehr zum ausschliesslichen Eigengebrauch kein Gesundheitszeugnis vorgesehen ist, störend sei, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit bzw. der Umsetzung in der Praxis die vorgeschlagene Regelung jedoch nachvollziehbar sei.

ASTAG und SVV kritisieren die Erleichterungen im Rahmen der Einfuhr für den Eigengebrauch. Im Hinblick auf das tiereseuchenpolizeiliche Risiko bestehe kein Unterschied zu kommerziellen Einfuhren und dementsprechend seien beide Arten von Einfuhren gleich zu behandeln.

ASTAG und SVV erachten den Begriff „Begleitdokumente“ als verwirrend, da er zu Verwechslungen mit dem im Tierverkehr gängigen Begleitdokument führen kann. Sie beantragen daher eine andere Formulierung.

Abs. 2:

STS und VKMB beantragen, dass in Abs. 2 explizit auf die schweizerischen Tierschutzvorschriften zu verweisen sei, um zu vermeiden, dass ohne Kenntnis der Konsumenten Produkte aus tierschutzwidriger Erzeugung (Haltung, Transporte, Schlachtung) eingeführt werden, die in keiner Weise den diesbezüglichen schweizerischen Vorschriften entsprechen.

STS und VKMB bemängeln die Beschränkung der zusätzlichen Garantien auf Rinder, Schweine und Hühnervögel. Die Gesundheits- und Tierschutzanforderungen an hier nicht aufgelistete, aber ebenfalls importierte Tierarten, seien ebenfalls sicherzustellen.

Art. 6 und 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Proviande, SFF, SBV und LOBAG weisen darauf hin, dass die neue Registrierungspflicht für Bestimmungsbetriebe in TRACES zu einem administrativen Mehraufwand führen werde, welcher mit dem Nutzen der damit angestrebten Rückverfolgbarkeit in Beziehung zu setzen sei.

JU führt an, dass es hier zu einer Vermischung der zu registrierenden Personen und ihren Zugriffsrechten auf die Applikation gekommen sei. Gemäss dem Kenntnisstand von JU hätten nur Vollzugsorgane Zugang zu TRACES.

Art. 9

AG, SG, ZG, SH, GR, SO, TG, BL, BE, ZH, NW, LdU, OW, GL, SZ, LU, AR, AI, BS, FR, TI, JU, TVL, VSKT-RC und VSKT würden eine Angleichung der Fristen auf 10 Tage begrüssen.

FR hinterfragt die Beschränkung der Voranmeldung der Einfuhr von Eizellen, Samen und Embryonen auf Tiere der Schweinegattung und schlägt eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle Nutztiere vor.

Proviande, SVV, SBV, ASTAG und LOBAG erachten die aufgeführten Fristen als zu lang und - da die Geschäfte in immer kürzerer Zeit abgewickelt werden müssten - als nicht praxisgerecht. Zudem sollten die Fristen in Arbeitstagen angegeben werden, wobei Fristen von 2 - 4 Arbeitstagen vorgeschlagen werden.

Art. 10

Abs. 1

SG, LU, ZG, LdU, OW, GL, SZ, BL, BE, ZH, AR, AI, ZG, FR, SH, SO, GR, NW, LU, TG, GE VSKT-RC und VSKT beantragen, dass der Begriff „kantonale Behörde“ durch „lokale Behörde im Ausfuhrland“ zu ersetzen sei.

Art. 11 bis Art. 13

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Abs. 1

FR kritisiert, dass der Begriff „sauber“ zu ungenau sei und zu viel Interpretationsspielraum lasse. Dementsprechend sei eine präzisere Formulierung zu wählen.

Abs. 2

SG, ZG, SH, GR, SO, TG, UR, BL, BE, NW, LdU, OW, GL, SZ, LU, AR, AI, BS, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT weisen darauf hin, dass der Hinweis auf die Beseitigung von Packmaterial und Einstreu zu ungenau sei und präzisiert werden müsse.

SG, LU, ZG, LdU, OW, GL, SZ, BL, BE, AR, AI, VSKT, NW, LU, ZG, SH, SO, FR, ZH, GR, TG und VSKT-RC bemängeln, dass eine Temperaturangabe für Tierprodukte fehle. Dementsprechend sei in dieser Bestimmung ein neuer Absatz zu den Anforderungen in Bezug auf die Transporttemperaturen analog zur EDAV-DS einzufügen.

Art. 15

Abs. 1

AG und TI beantragen, dass Tierprodukte nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht nur direkt in den Bestimmungsvertrieb verbracht werden müssen, sondern auch von diesem übernommen werden können.

Abs. 3

STS und VKMB bemängeln die Beschränkung auf Klauentiere, Hühnervögel, Gänsevögel und Laufvögel. Es wird beantragt, das Zuladen aller Nutztierarten zu verbieten.

Art. 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

SFF weist darauf hin, dass die Aufbewahrung der Gesundheitsbescheinigungen während drei Jahren nur bei eingeführten Tieren Sinn mache. Bei Tierprodukten sei davon auszugehen, dass diese innert kürzerer Frist konsumiert würden.

Art. 18 bis Art. 20

SG, LU, ZG, LdU, OW, GL, SZ, BL, BS, BE, ZH, AR, AI, NW, ZG, FR, SH, JU, SO, GR, TG, TVL, VSKT-RC und VSKT weisen darauf hin, dass betreffend Verantwortlichkeiten bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nur sehr allgemein statuiert wird, wer wofür verantwortlich ist. Es wird vorgeschlagen, dass die Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen und Firmen genauer umschrieben werden.

Art. 21 und Art. 22

Keine Bemerkungen.

Art. 23

Abs. 2 Bst. b

SG, LU, ZG, BS, GR, SO, TG, BL, BE, ZH, AR, AI, NW, LdU, OW, GL, SZ, LU, FR, SH, TVL, VSKT-RC und VSKT fordern, den Export von Tiermehlen und andern haltbaren tierischen Nebenprodukten nicht vom Vorliegen einer Inlandabsatzgarantie abhängig zu machen. Daher soll Buchstabe b um die Präzisierung „...ausgenommen bei drucksterilisierten, haltbaren Erzeugnissen“ ergänzt werden.

Art. 24 und Art. 25

Keine Bemerkungen.

Art. 26

GVFI fordert eine Angleichung des Wortlauts in Bezug auf die Leistungsförderer an Art. 2 Abs. 4 Bst. a Ziffer 1 der sich ebenfalls in Revision befindlichen Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV).

Art. 27

Abs. 1 Bst. c

ZH und SH erachten den Text als verwirrend, daher wird eine Präzisierung vorgeschlagen: „...aus der Schweiz ins Ausland“.

Art. 28

Keine Bemerkungen.

Art. 29

Abs. 3

SG, LU, ZG, LdU, OW, GL, SZ, BL, BS, BE, ZH, AR, AI, NW, ZG, FR, SH, JU, SO, GR, TG, TVL, VSKT-RC und VSKT beantragen, dass die in diesem Artikel aufgeführten Meldungen und Massnahmen in Bezug auf die widerrechtliche Einfuhr klarer strukturiert und in allen drei Verordnungen (EDAV-DS, EDAV-EU, EDAV-Ht) kongruent abgebildet werden.

Art. 30

AG, SG, LU, ZG, LdU, OW, GL, SZ, BL, BS, BE, ZH, AR, AI, NW, ZG, FR, SH, JU, SO, GR, TG, TI, TVL, VSKT-RC und VSKT kritisieren, es sei nicht klar, wann welche amtstierärztliche Überwachung stichprobenweise erfolgt und was dies genau bedeute. Der Status quo sei inhaltlich beizubehalten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Abs. 1 Bst. c missverständlich sei und folgendermassen lauten müsse: „Samen, Eizellen und Embryonen oder Schweine bei denen diese eingesetzt wurden...“.

Art. 31

FR und AG beantragen, die Zuständigkeiten genauer zu definieren.

SH, TI und AG merken an, dass die ausnahmslose Beschlagnahmung zumindest für Tiere unverhältnismässig sei. Es wird dementsprechend eine „Kann“-Formulierung vorgeschlagen.

SFF spricht sich gegen eine zwingende Vernichtung von widerrechtlich eingeführten Tierprodukten aus: Sofern die betroffenen Tierprodukte keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen, solle die Möglichkeit bestehen, dass die widerrechtlich eingeführten Produkte mit einer Umdeklaration in den Verkauf gelangen können. Eine Abweichung von den diesbezüglichen Regelungen der EU sei vor dem Hintergrund von „Food-Waste“ mit der Verpflichtung zur Verwendung ausschliesslich in der Schweiz in Kauf zu nehmen. Um Fehlanreize zu verhindern, schlägt der SFF vor, Sanktionsmassnahmen bis zu max. 60% des Warenwerts zu verhängen.

Art. 32

AG, SG, ZG, SO, BL, BS, BE, AI, AR, NW, LdU, OW, GL, SZ, LU, ZH, GR, FR, NE, TG, TI, TVL, VSKT und VSKT-RC merken an, dass nicht alle amtlichen Tierärzte und Lebensmittelinspektoren im Alltag mit TRACES arbeiten. Es soll daher den kantonalen Amtsstellen überlassen werden, welche Personen in TRACES registriert werden.

Art. 33

SH macht darauf aufmerksam, dass bei Neuanstellungen nicht immer eine Schulung des BLV abgewartet werden kann. Die Einführung soll in diesem Fall durch TRACES-Kundige der kantonalen Behörden stattfinden.

Art. 34 bis Art. 36

Keine Bemerkungen.

Art. 37

AG, SG, SH, SO, TG, BL, BE, AR, AI, NW, LdU, OW, GL, SZ, LU, FR, JU, VSKT und VSKT-RC machen geltend, dass der Verursacher die Gebühren und Kosten in jedem Fall zu bezahlen habe. Der Verweis auf die Gebühren könne daher in diesem Absatz gestrichen werden.

Vorschlag: Art. 37a

BE, SG, AR, SH, AI und VSKT weisen darauf hin, dass durch den Import von Tieren und Tierprodukten der schweizerische Tiergesundheitsstatus in hohem Masse gefährdet sein könne. Exemplarisch wird auf den PRRS Seuchenzug der Jahre 2012-2013 und die Tuberkulosefälle in der Ostschweiz im Jahr 2013 verwiesen. In solchen Seuchenfällen entstünden dem Veterinärdienst Schweiz, v.a. den Kantonen, welche primär für die Seuchenbekämpfung zuständig sind, sehr hohe Bekämpfungskosten und Entschädigungszahlungen. Es wird beantragt, dass dieses „Importrisiko“ nicht gänzlich durch die Kantone selber zu tragen seien. Deshalb solle in der Verordnung festgelegt werden, dass der gesamte Schaden, welcher durch einen Import von Tieren oder Tierprodukten in einem Bestand entsteht und während der Quarantäne oder amtstierärztlichen Überwachung festgestellt wird, durch den Importeur getragen werde. Zum Schaden gehören die gesamten amtlichen Massnahmen, die Tierseuchenbekämpfungskosten, die Verweigerung der Entschädigung der Tierverluste. Der Schaden solle auch in denjenigen Fällen vollumfänglich durch den Importeur bzw. den betroffenen Tierhalter getragen werden, in denen auf Wunsch des Tierhalters die Quarantäne oder die amtstierärztliche Überwachung in einem Bestand stattfindet, wo neben den eigenen auch fremde Tiere vom Seuchengeschehen mitbetroffen sein können.

Art. 38

Keine Bemerkungen.

Art. 39

GE beantragt, dass Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung auch durch andere Mitarbeiter an die zuständige Strafverfolgungsbehörde gemeldet werden können, nicht nur durch den amtlichen Tierarzt.

Art. 40 bis Art. 43

Keine Bemerkungen.

4. Verordnung des EDI über die Kontrolle der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

SFF, Proviande, SBV und LOBAG kritisieren, dass die Bezeichnung der massgebenden Erlasse der EU nicht ausreiche. Sie seien für die Adressaten explizit als Schweizer Rechtserlasse abzufassen.

Art. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 4

AG, SG, LdU, OW, GL, SZ, BL, BS, BE, AR, AI, ZG, ZH, TI, FR, SH, JU, SO, GR, NW, LU, TG, VSKT, VSKT-RC und TVL werfen die Frage auf, ob der Begriff „frei von“ auch die Abwesenheit von Antikörpern gegen die entsprechenden Krankheiten umfasst. Die Bestimmung sei diesbezüglich zu präzisieren.

STS fordert, dass nicht nur für die Einfuhr von Nutztieren nach Bst. a - c, sondern für die Einfuhr aller Nutztierarten zusätzliche Garantien eingefordert werden sollen, damit der mit hohem Einsatz erkämpfte, hervorragende Seuchenstatus der schweizerischen Tierpopulation nicht gefährdet werde. Zumindest müsste ein Vorbehalt dahingehend gemacht werden, dass der Bundesrat bei Bedarf weitere Seuchen/Krankheiten aufführen kann. Mit dem Inkrafttreten der Amtsverordnung zum Schutz von Tieren beim Züchten (Verbot von Extremzuchten) stelle sich zudem die Frage, wie es die Schweiz mit dem Import von Nutztieren von Extrem-

zuchttrassen/-hybriden/-linien (z.B. Doppellender, Blaue Belgier) hält. Aus Sicht des Tierschutzes seien solche Tierimporte zu verbieten. Auch sei der Import von lebenden Fröschen zu verbieten, da der Transport und die Tötung (auch in der Schweiz) für die Tiere mit grossem Leid verbunden sei und zudem die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten bestehe, die den Fortbestand einheimischer Amphibien bedrohe. Des Weiteren sei der Import von Tierprodukten zu verbieten, bei deren Herstellung die Tiere ebenfalls grossen Leiden ausgesetzt seien. Als Beispiele werden Gänsestopfleber und Froschschenkel genannt.

Bell weist darauf hin, dass in vielen Ländern gegen NCD geimpft werde und dies zum Teil sogar gesetzlich vorgeschrieben sei. Bisher sei es möglich gewesen, insbesondere Bruteier von dort zu beziehen, wenn auf dem Ursprungsbetrieb während mindestens 60 Tagen kein lebender Impfstoff zum Einsatz gekommen war. Dies müsse auch mit den neuen Verordnungen sichergestellt sein, da sonst eine Versorgung mit Bruteiern nicht mehr möglich wäre.

Art. 5

SFF fordert, dass die Massnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung in Anhang 3 nicht nur nachzuführen seien, sondern auch den betroffenen Kreisen entsprechend zu kommunizieren seien.

Art. 6

Keine Bemerkungen.

Anhang 1 (Art. 2)

SFF, Proviande, SBV, LOBAG merken an, dass die Bezeichnung der massgebenden Erlasse der EU nicht ausreiche und sie als Schweizer Rechtserlasse abzufassen seien.

Anhang 2 (Art. 3)

AG, SG, LdU, OW, GL, SZ, BL, BE, ZH, AR, AI, NW, LU, FR, ZG, BS, SH, JU SO, GR, TI, TG, VSKT, VSKT-RC und TVL machen darauf aufmerksam, dass mit der aktuellen Formulierung alle sich im Umlauf befindlichen Stempel auszutauschen wären. Um dies zu verhindern und die bestehende Praxis beizubehalten, sei das Wort Grossbuchstaben durch Druckbuchstaben zu ersetzen.

Anhang 3 (Art. 5)

SFF fordert, dass die Massnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung in Anhang 3 nicht nur nachzuführen seien, sondern auch den betroffenen Kreisen entsprechend zu kommunizieren seien.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen

1. Kantonale Regierungen

- Landammann und Standeskommission Appenzell I.Rh. (AI)
- Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (BL)
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (BS)
- Etat de Fribourg, Conseil d'Etat (FR)
- République et Canton de Genève, Le Conseil d'Etat (GE)
- Regierung des Kantons Graubünden (GR)
- République et Canton du Jura, Gouvernement (JU)
- République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'Etat (NE)
- Regierungsrat des Kantons Nidwalden (NW)
- Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri (UR)
- Regierungsrat des Kantons Solothurn (SO)
- Consiglio di Stato del Cantone Ticino (TI)
- Regierungsrat des Kantons Zürich (ZH)

2. Kantonale Departemente/Direktionen

- Departement Volks- und Landwirtschaft (AR)
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (BE)
- Finanzen und Gesundheit (GL)
- Gesundheits- und Sozialdepartement (LU)
- Gesundheitsdepartement (SG)
- Departement des Innern (SH)
- Departement des Innern (SZ)
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau (TG)
- Département du territoire et de l'environnement (VD)
- Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur (VS)
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zug (ZG)

3. Kantonale Ämter

- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärdienst (AG)
- Service de la consommation et des affaires vétérinaires (JU)
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (SG)
- Gesundheitsamt (OW)
- Laboratorium der Urkantone (LdU)

4. Organisationen und Verbände und Firmen

- Aktion Kirche und Tier (AKUT-CH)
- Bell Schweiz AG (Bell)
- Centre Patronal (CP): keine Bemerkungen
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V., Landesgruppe CH (DGHT)
- Fédération romande des consommateurs (FRC)
- Flughafen Genf : keine Bemerkungen
- Flughafen Zürich AG (Flughafen Zürich)
- Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST): keine Bemerkungen

- GVFI International AG (GVFI)
- Kleinbauern Vereinigung (VKMB)
- Landwirtschaftliche Organisation Bern (LOBAG)
- Micarna SA (Micarna)
- pogona.ch GmbH (pogona)
- Proviande (Proviande)
- Schweizer Bauernverband (SBV)
- Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)
- Schweizer Tierschutz (STS)
- Schweizerischer Viehhändlerverband (SVV)
- Swissgenetics (Swissgenetics)
- Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (TVL)
- Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
- Vetsuisse Fakultät Universität Bern: keine Bemerkungen
- VSKT Region Centro (LU, ZG, UR, SZ, NW, OW) (VSKT-RC)